

Zusatzbestimmungen zu den Teilnahmebedingungen der Lotterie „LOTTO 6aus49“ für die Ziehungen am 15. und 18. März 2023

Die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg ändert für die LOTTO 6aus49-Ziehungen am 15. und 18. März 2023 jeweils den Gewinnplan und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie unten beschrieben.

§ 1 Gewinnplanänderung und Gewinnberechtigung

(1) Der Gewinnplan für die LOTTO-Ziehungen am **Mittwoch, den 15. März und am Samstag, den 18. März 2023** wird um zwei zusätzliche Gewinnklassen erweitert.

Unter den teilnahmeberechtigten Spielverträgen wie unter Absatz 3 näher beschrieben werden im Gebiet des Deutschen Lotto- und Totoblocks insgesamt folgende Gewinne ausgelost:

5 x 100.000,- Euro
500 x 1.000,- Euro

im Gesamtwert von 1.000.000,- Euro.

(2) Die Anzahl der teilnehmenden Unternehmen aus dem Deutschen Lotto- und Totoblock kann sich aus organisatorischen Gründen noch ändern.

(3) Gewinne können alle Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer erzielen, die mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt) zu den oben angegebenen Ziehungen einen Spielvertrag über die Teilnahme an der Lotterie LOTTO 6aus49 abgeschlossen haben.

Gewinnt ein Spielvertrag über LOTTO-System-Anteile, so entfällt der jeweilige Geldgewinn ausschließlich auf den gezogenen Spielauftrag – die weiteren Anteile (Spielaufträge) des betroffenen Anteilsystems bleiben unberücksichtigt.

(4) Teilnahmeberechtigt sind auch Mehrwochenspielverträge aus vorausgegangenen Ziehungen, deren Laufzeit die beiden oben genannten Ziehungen miteinschließt.

(5) Ein gesonderter Spieleinsatz für die Teilnahme an der Sonderauslosung wird nicht erhoben.

(6) Ein Gewinn im Wert von 100.000,- Euro schließt einen Gewinn im Wert von 1.000,- Euro in der Block-Sonderauslosung aus und umgekehrt. Gewinne in einer anderen Gewinnkategorie beim LOTTO 6aus49 können gleichzeitig erzielt werden.

§ 2 Zulosung der Gewinne auf die teilnehmenden Unternehmen

(1) Die Zulosung der Gewinne auf die einzelnen Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erfolgt entsprechend dem Anteil der einzelnen Blockpartner am Fondsbestand. In diesem Fonds sind nicht abgeholte Gewinne enthalten.

(2) Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG Münster führt nach dem letzten Annahmeschluss am Samstag, dem 18. März 2023, die notarielle Zulosung der 5 Gewinne von 100.000,- Euro und der 500 Gewinne von 1.000,- Euro durch. Dabei werden durch Ziehung von Losnummern bzw. Paketen die Unternehmen ermittelt, auf welche die 5 Gewinne zu je 100.000,- Euro und die 500 Gewinne zu je 1.000,- Euro entfallen.

(3) Vor der Zulosung werden Losnummern im Zahlenbereich von 0 000 bis 9 999 vergeben. Die Losnummernvergabe erfolgt jeweils im Verhältnis des Anteils der einzelnen Blockpartner am Fondsbestand.

(4) Die Zulosung erfolgt unter Verwendung eines elektrischen Ziehungsgeräts. Für die Ermittlung der Gewinne werden die Gewinne in Paketen zusammengefasst.

(5) Das Ergebnis der durch Zulosung ermittelten Gewinnverteilung wird anschließend allen teilnehmenden Unternehmen per Telefax / E-Mail mitgeteilt.

(6) Sofern ein oder mehrere Gewinne auf die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg entfallen sind, wird die Sonderauslosung gemäß § 3 durchgeführt.

§ 3 Weiterführung der Sonderauslosung bei der Gesellschaft

(1) Mit der Gewinnermittlung für die zugelosten Gewinne wird in Baden-Württemberg am Montag, 20. März 2023, ab ca. 9:00 Uhr (bis voraussichtlich 11:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Anwesenheit einer behördlichen Aufsicht oder einer Notarin oder eines Notars begonnen. Die Sonderauslosung findet öffentlich statt. Über den Ablauf werden von der Aufsicht oder von der Notarin oder vom Notar Protokolle erstellt.

(2) Sollte die Gewinnermittlung an diesem Tag nicht beendet werden können, wird sie am nächsten Tag in Anwesenheit einer notariellen oder behördlichen Vertretung fortgesetzt.

(3) Bei der Durchführung der Sonderauslosung mittels der elektronischen Gewinnermittlung wird zunächst die Anzahl aller teilnahmeberechtigten Spielaufträge festgestellt und in einem Protokoll zusammengefasst. Anschließend werden in einem weiteren Schritt mittels einer Dateneingabe (Anzahl der der Gesellschaft zugelosten und zu ermittelnden Gewinne) durch den zertifizierten Zufallszahlengenerator diejenigen Spielaufträge ermittelt, auf die die Gewinne der Sonderauslosung entfallen.

Eine manuelle Gewinnermittlung würde alternativ nur dann durchgeführt werden, falls eine elektronische Gewinnermittlung z.B. aus technischen Gründen nicht möglich wäre. Im Falle der manuellen Gewinnermittlung werden die gewinnenden Spielaufträge mit Hilfe von Gewinnzahlen ermittelt, die unter Verwendung einer Ziehungstrommel mit Losnummern gezogen werden. In die Ziehungstrommel werden zehn durch Hülsen geschützte Lose gegeben, die fortlaufend von 0 bis 9 beschriftet sind. Anhand der Lose werden so viele siebenstellige Gewinnzahlen gezogen wie Gewinne zu ermitteln sind. Auf der Teilnahmeliste sind die teilnahmeberechtigten Spielaufträge beginnend mit 0 000 001 durchnummeriert. Es entfällt auf jeden Spielauftrag ein Gewinn, dessen Teilnahmenummer mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ziehungen jeweils auch manuell mit Hilfe eines anderen sicheren Ziehungsverfahrens durchzuführen.

§ 4 Bekanntgabe der gewinnenden Spielquittungsnummern

(1) Die Spielquittungsnummern, auf die ein Gewinn entfallen ist, werden durch Aushang bzw. Auslegung in den Annahmestellen und auf der Homepage der Staatlichen Toto-Lotto GmbH in Stuttgart bekannt gegeben.

(2) Die Gewinnerinnen und Gewinner können den Sonderauslosungs-Gewinn in jeder Annahmestelle in Baden-Württemberg durch eine Zentralgewinn-Anforderung oder direkt bei der Gesellschaft geltend machen. Die Spielquittung ist dabei zurückzugeben. Erforderlichenfalls erhalten die Spielteilnehmenden beziehungsweise Überbringerinnen/Überbringer einer Spielquittung für eine mögliche Restlaufzeit des Spielauftrags eine Ersatzquittung. Nach Eingang der Zentralgewinn-Anforderung bei der Gesellschaft wird die Gewinnerin/der Gewinner schriftlich benachrichtigt.

(3) Sofern der Gesellschaft Name und Anschrift der Gewinnerinnen und Gewinner bekannt sind und diese unter der Verwendung einer LOTTO-ServiceCard oder im Rahmen des ABO-Verfahrens oder via Internet teilgenommen haben, werden diese Gewinnenden schriftlich benachrichtigt.

(4) Bei namentlich bekannter Spielteilnahme kann die automatische Überweisung des Gewinns erfolgen.

§ 5 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

(1) Die Gewinne werden ab dem 2. Werktag nach Beendigung der Sonderauslosung fällig.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen gelten die Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für die Lotterie LOTTO 6aus49 sowie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen und im Internet für den Glücksspielbereich Lotterien, insbesondere die Vorschriften für die Geltendmachung der Gewinne, sowie die Bestimmungen für die Kundenkarten und die ABO-Spielteilnahme, sofern in den vorstehenden Bestimmungen nichts Anderes geregelt ist.

(2) Die Erlaubnis für die Veranstaltung und Durchführung dieser Sonderauslosung steht unter Widerrufsvorbehalt der Glücksspielaufsichtsbehörde. Im Falle des Widerrufs dieser Erlaubnis wird die Sonderauslosung nicht veranstaltet / durchgeführt. Die Spielverträge zu den Ziehungen vom 15. und 18. März 2023 bleiben mit der Maßgabe bestehen, dass die Ziehung der Lotterie LOTTO 6aus49 ohne die Ziehung zur Sonderauslosung stattfindet. Ansprüche auf Durchführung der Sonderauslosung, auf Schadensersatz und Minderung sind ausgeschlossen.

(3) Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis zur Veranstaltung und Durchführung der Sonderauslosung wird dies auf der Homepage der Gesellschaft lotto-bw.de bekannt gegeben. Bei Widerruf der Erlaubnis steht den Spielteilnehmenden bis zum Annahmeschluss der Ziehung der Lotterie LOTTO 6aus49 am Mittwoch, den 15. März und am Samstag, den 18. März 2023, ein Rücktrittsrecht vom Spielvertrag zu. Macht die/der Spielteilnehmende von dem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, bleibt der Spielvertrag nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Januar 2023

Regierungspräsidium Karlsruhe